

An die  
Staatsanwaltschaft

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2025

### **Strafanzeige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich,

Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

wohnhaft: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

(Kopie meines Personalausweises / Reisepasses beiliegend)

Strafanzeige gegen den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Joachim-Friedrich Martin  
Josef Merz, geb. am 11. November 1955, Anschrift:

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

wegen Billigens eines Angriffskrieges, strafbar nach § 140 Nr. 2 StGB i.V. mit § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB  
und § 13 VStGB.

Die Strafverfolgungsbehörden sind gemäß des Legalitätsgrundsatzes bei diesem Delikt grundsätzlich  
zur Verfolgung verpflichtet (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO), dennoch stelle ich vorsorglich Strafantrag  
wegen aller in Frage kommenden Delikte.

Tatbestand:

Herr Merz hat am 17.06.2025 am Rande des G7-Gipfels in Kanada in einem Interview gegenüber dem ZDF (Quelle: <https://youtube.com/watch?v=yHr3q9IAdFM&si=DNBp7Y1QchDWvAlF> ) ab Minute 2:09 folgende Aussagen getätigt, Transkript:

Minute 2:09

**Frage:** *Ist das nicht*

2:11

*sehr verlockend, dass die Israelis jetzt*

2:13

*die Drecksarbeit machen für ein Regime,*

2:15

*das sehr viele in der Welt als einen*

2:17

*wirklich großen Störfaktor wahrnehmen?* **Antwort Merz:** *Frau*

2:20

*Zimmermann, ich bin Ihnen dankbar für den*

2:21

*Begriff "Drecksarbeit".*

2:23

*Das ist die Drecksarbeit, die Israel*

2:25

*macht, für uns alle.*

2:27

*Wir sind von diesem Regime auch*

2:29

*betroffen. Dieses Mullah Regime hat Tod*

2:33

*und Zerstörung über die Welt gebracht.*

2:35

*Mit Anschlägen, mit Mord und Totschlag,*

2:38

*mit Hisbollah, mit Hamas am 7. Oktober 2023*

2:43

*in Israel. Das wäre ohne das Regime in*

2:46

*Teheran niemals möglich gewesen. Die*

2:49

*Belieferung Russlands mit Drohnen aus*

2:52

*Teheran. Ja, Drecksarbeit, die Israel da*

2:55

*gemacht hat. Ich kann nur sagen: Größten*

2:58

*Respekt davor, dass die israelische Armee*

3:00

*den Mut dazu gehabt hat, die israelische*

3:02

*Staatsführung den Mut dazu gehabt hat,*

3:04

*das zu machen. Wir hätten sonst*

3:06

*möglicherweise Monate und Jahre weiter*

3:09

*diesen Terror dieses Regimes gesehen und*

3:11

*dann möglicherweise noch mit einer*

3:13

*Atomwaffe in der Hand. **Frage:** Völkerrechtlich*

3:15

*ist es ja sehr schwierig, was Israel da*

3:17

*macht, also sehr umstritten bzw. die*

3:19

*meisten Völkerrechtler sind der Ansicht,*

3:20

*dass das Völkerrecht es nicht hergibt,*

3:22

*einen präventiven Angriff. Hoffen Sie*

3:25

*eigentlich trotzdem, dass das*

3:26

*Atomprogramm jetzt ein für alle Mal*

3:27

*beendet wird?*

3:29

**Antwort Merz:** *Meine Annahme ist, dass es weitgehend*

3:32

*beendet ist, dass es jedenfalls nicht*

3:33

*einfach so weiter fortgesetzt werden*

3:35

*kann und, je nachdem was nun an dieser*

3:37

*letzten Anreicherungsanlage, die tief*

3:39

*verbunkert ist, noch geschieht, das wird*

3:41

*man abwarten müssen, da wird sich*

3:43

*möglicherweise erst in einigen Tagen*

3:44

*oder Wochen herausstellen, wie weit die*

3:46

*Zerstörungen da reichen. Ich gehe*

3:48

*jedenfalls davon aus, dass ein Regime in*

3:51

*Teheran nicht einfach so weitermachen kann*

3:54

*wie bis letzte Woche Donnerstag.*

Durch seine Aussagen hat sich Herr Merz des Billigens eines Angriffskrieges nach § 140 Nr. 2 StGB i.V. mit § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB strafbar gemacht.

Nach herrschender Rechtsprechung ist bei wortgebundenen Äußerungen vom Wortlaut auszugehen, zudem sind der sprachliche Kontext, in dem die Äußerung steht und die Begleitumstände, unter denen sie gefallen ist, zu berücksichtigen (BVerfG, Kammerbeschl. v. 19. Dezember 2021, 1 BvR 1073/20, NJW 2022, 680 Rn. 28; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995, 1 BvR 1476/91, BvR 1980/91, BvR 102/92 und BvR 221/92, NJW 1995, 3303, 3305).

Ein Billigen des israelischen Angriffs durch Herrn Merz liegt schon angesichts des Wortlautes seines folgenden Satzes eindeutig vor, Zitat:

*„Ich kann nur sagen: Größten Respekt davor, dass die israelische Armee den Mut dazu gehabt hat, die israelische Staatsführung den Mut dazu gehabt hat, das zu machen.“*

Denn hierin bezieht sich das Wort „das“, wie aus dem weiteren Zusammenhang eindeutig erkennbar ist, auf den Angriffskrieg Israels.

Unter Zugrundelegung der Sicht eines Erklärungsempfängers mit normalem Durchschnittsempfinden ist allein aus der Analyse dieses Wortlauts („größter Respekt“, „Mut“) unmittelbar zu erkennen, dass die Auslegung, Herr Merz heiße den Angriff gut, die einzig mögliche ist. Herr Merz hat keinerlei Kritik am Angriff Israels geäußert oder dessen Vorgehen relativiert. Das tatbestandsmäßige Billigen stand allein, so dass sich mit der erforderlichen Eindeutigkeit ein Gutheißen erkennen lässt.

Herr Merz machte diese Aussage zudem in seiner Funktion als Bundeskanzler, er sprach also nach allgemeiner Wahrnehmung im Namen Deutschlands. Ferner tätigte Herr Merz die Aussage im Rahmen eines einer sehr großen Öffentlichkeit zugänglichen Fernsehinterviews. Beide Begleitumstände belegen, dass der erfahrene Politiker Merz diese Aussagen mit Bedacht und willentlich ganz genau so getätigt hat.

Die Billigung erfolgte angesichts der oben geschilderten Begleitumstände auch in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Da es sich bei § 140 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, ist hier bereits eine konkrete Besorgnis ausreichend, dass es zu einer Gefährdung kommen könnte; einer konkreten Störung oder konkreten Gefährdung bedarf es nicht. Die Aussagen von Herrn Merz waren mithin nicht mehr von der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 GG umfasst.

Ferner sind alle vier Tatbestandsvarianten des § 13 Abs. 3 VStGB gegeben.

Israels Angriffshandlung war eindeutig gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit des Iran gerichtet.

Zudem stellt der israelische Angriff auch eine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt dar.

Angriffskriege sind seit dem Briand-Kellogg-Pakt 1928 im Völkerrecht geächtet und insbesondere durch Art. 2 Abs. 4 der UN-Charter verboten. Es handelt sich dabei sogar um zwingendes Recht, also eine Norm des *ius cogens*.

Israel hat seinen Angriff auf den Iran weder mit einer Kriegserklärung angekündigt, noch zuvor wie erforderlich die UN-Gremien kontaktiert, um eine etwaige, völkerrechtliche Zulässigkeit des Angriffs feststellen zu lassen.

Zudem hat Israel bei dem von Herrn Merz ausdrücklich gebilligten Angriff auf den Iran mehrfach Kriegsverbrechen begangen und gegen das Völkerrecht verstoßen:

1. Durch die Ermordung zahlreicher iranischer Funktionsträger durch gezielte Sprengstoffangriffe auf deren private Wohnungen, wobei deren unbeteiligte Familien und Nachbarn ebenfalls vorsätzlich getötet wurden.

Das humanitäre Völkerrecht, kodifiziert in den vier Genfer Konventionen und zwei Zusatzprotokollen, dient dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Kriegshandlungen. Zivilisten und zivile Objekte sind von den Kriegshandlungen zu verschonen und zu schützen so besagt es u.a. das Unterscheidungsgebot als elementares Prinzip des humanitären Völkerrechts (vgl. Art. 51 des 1. Zusatzprotokolls); auch sind kollaterale Schäden an der Zivilbevölkerung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrund zu vermeiden. Israel hat keine Vorbehalte bzgl. Art. 51 des 1. Zusatzprotokolls eingereicht, so dass Art. 51 des 1. Zusatzprotokolls für Israel Gültigkeit hat.

2. Durch gezielte Angriffe auf Atomanlagen, die besonderen völkerrechtlichen Schutz genießen, da ihre Beschädigung oder Zerstörung unabsehbare Folgen für eine Vielzahl von Zivilisten mit sich bringen kann.

Den Rechtsrahmen gibt hier primär das 1. Zusatzprotokoll vor. In Art. 56 Abs. 1 S. 1 des 1. Zusatzprotokolls haben sich die Hohen Vertragsparteien grundsätzlich darauf geeinigt, dass Kernkraftwerke nicht angegriffen werden dürfen, selbst wenn sie ein rechtmäßiges militärisches Ziel darstellen und damit angegriffen werden dürften. Dies geht auf den Unterscheidungsgrundsatz des

humanitären Völkerrechts zurück, welcher die Unterscheidung in zivile und militärische Ziele verlangt, wobei nur militärische Ziele unter bestimmten Voraussetzungen angegriffen werden dürfen. Satz 1 konkretisiert das Verbot von Angriffen gegen Atomkraftwerke: Dieses Verbot besteht nur, wenn durch einen Angriff auf ein Kernkraftwerk die gefährlichen Kräfte, hier also bspw. radioaktive Strahlung, freigesetzt und dadurch schwere Verluste an der Zivilbevölkerung verursacht werden. Der vordergründige *raison d'être* des humanitären Völkerrechts, der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Kampfhandlungen, wird damit in Art. 56 des 1. Zusatzprotokolls spezifisch auf Kernkraftwerke angewendet.

Israel hat keine Vorbehalte bzgl. Art. 56 des 1. Zusatzprotokolls eingereicht, so dass Art. 56 des 1. Zusatzprotokolls für Israel Gültigkeit hat.

Auch die einzig denkbare Einschränkung dieses Verbots (normiert in Art. 56 Abs. 2) greift hier nicht, da die von Israel angegriffenen Atomanlagen keinen elektrischen Strom produzierten.

Herr Merz handelte auch vorsätzlich.

Seine Aussagen über „Zerstörungen“ (Minute 3:46) und eine angegriffene, atomare „Anreicherungsanlage“ (Minute 3:37) belegen, dass er sich der strafrelevanten Umstände des israelischen Angriffs voll bewusst war. Es kam Herrn Merz aber aus politischen Gründen gerade darauf an, diesen verbotenen Angriff Israels trotzdem ausdrücklich und vor aller Öffentlichkeit zu billigen. Dies wird schon durch seinen Gebrauch des Wortes „Drecksarbeit“ belegt: Eine schmutzige (sic!), aber (vermeintlich) notwendige Arbeit.

Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

Als einziger Rechtfertigungsgrund käme hier das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 der UN-Charta in Betracht. Voraussetzung dafür wäre ein gegenwärtiger, rechtswidriger, bewaffneter Angriff des Iran auf Israel. Für das Vorliegen eines solchen Rechtfertigungsgrundes wäre zudem der Staat Israel beweispflichtig.

Irgendwelche in Frage kommenden Angriffe des Iran auf Israel waren zum Zeitpunkt des von Herrn Merz gebilligten, israelischen Angriffs auf den Iran seit Monaten abgeschlossen, somit nicht mehr gegenwärtig.

Aus den Äußerungen des (wegen des Verdachts des Völkermords per internationalem Haftbefehl gesuchten) israelischen Staatschefs sowie israelischer Minister selbst wird ersichtlich, dass es bei dem

israelischen Angriff auch nicht um die Abwehr eines Angriffs des Iran ging, sondern um den angeblich kurz bevorstehenden Bau einer iranischen Atombombe, dem Israel angeblich zuvorkommen wollte. Eine solche präemptive Selbstverteidigung ist nur dann zulässig, wenn ein Angriff unmittelbar bevorsteht, überwältigend ist und keine Zeit für eine Wahl der Mittel oder weitere Beratungen bleibt.

Ausweislich des jüngsten Berichts der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) verfügt der Iran über 409 Kilogramm Uran mit einem Reinheitsgrad von 60 Prozent – für Atomwaffen wird jedoch ein Reinheitsgrad von gut 90 Prozent benötigt. Der Iran verfügt mithin nicht über das Material, eine Atombombe zu bauen, schon gar nicht binnen kurzer Zeit.

Der Generaldirektor der IAEA, Rafael Grossi, hat zudem am 17.06.2025 in einem CNN-Interview dargelegt, dass die IAEA über keinerlei Beweise für ein iranisches Atomwaffenprogramm verfügt und der Bau einer iranischen Bombe keine Frage von Tagen sei, Zitat:

*„So, I would say, I mean, there is this competition about who is wrong or right about the time that would be needed. Certainly, it was not for tomorrow, maybe not a matter of years. I would there be perhaps more serious about this and I don't think it was a matter of years. But this is speculation. Why? I go again to the beginning of my comment. These things, we don't know because if there was some activity which was clandestine or hidden or away from our inspectors, we could know. What we informed and what we reported was that we did not have -- as in coincidence with some of the sources you mentioned there, that we did not have any proof a systematic effort to move into a nuclear weapon. There were many elements there. And I said in my report -- you mentioned what happened here in Vienna. In my report last week, I said that it was certainly not very helpful that some Iranian high officials were saying, in fact, we have all the pieces of the puzzle that are needed to have to have a nuclear weapon.”*

(Quelle: <https://transcripts.cnn.com/show/ampr/date/2025-06-17/segment/01> )

Laut Aussage der Aufseherin der US-Geheimdienste, Tulsi Gabbard, getätigt unter Eid vor einem Ausschuss des US-Senats am 25.03.2025, verfügt der Iran nach Erkenntnis sämtlicher US-Geheimdienste nicht über Atomwaffen und betreibt seit dem Jahre 2003, also seit 22 Jahren, auch kein Atomwaffenprogramm, Zitat:

*“The IC continues to assess that Iran is not building a nuclear weapon and Supreme Leader Khamanei has not authorized the nuclear weapons program he suspended in 2003. The IC is closely monitoring if Tehran decides to reauthorize its nuclear weapons program.”*

(Quelle: <https://www.dni.gov/index.php/newsroom/congressional-testimonies/congressional-testimonies-2025/4059-ata-opening-statement-as-prepared> )

Ein Bau einer iranischen Atombombe stand folglich nicht unmittelbar bevor, mithin scheidet israelische Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta aus.

Und selbst wenn der Iran entgegen aller faktischen Erkenntnisse bereits über Atomwaffen verfügen würde, könnte auch dieser Umstand allein nicht den Angriff Israels auf den Iran rechtfertigen, da hierin noch kein gegenwärtiger Angriff des Iran zu sehen wäre. Dieser Gedanke ist schon deshalb abwegig, weil ansonsten jedes Land im Nahen Osten seit Jahrzehnten ein legitimes, präemptives Angriffsrecht auf Israel besäße, da Israel seit ebenso langer Zeit ein illegales Atomprogramm betreibt, über zahlreiche Atombomben verfügt und sich – im Gegensatz zum Iran – jeglicher Kontrolle durch die IAEA entzieht.

Der israelische Angriff auf den Iran stellt mithin den geradezu klassischen Fall eines verbotenen Präventivschlags und damit eines verbotenen Angriffskriegs dar.

Ich bitte Sie, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über den Eingang dieser Strafanzeige sowie den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen